

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 16. NOVEMBER 1972¹

Helmut Heinze
gegen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Bundessozialgericht)

„Leistungen an Tuberkulosekranke“

Rechtssache 14/72

Leitsätze

1. *Fragen zur Vorabentscheidung — Wirkungen einer nationalen Rechtsvorschrift im Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht — Befugnisse des Gerichtshofs — Grenzen (EWG-Vertrag, Artikel 177)*
2. *Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Anwendungsbereich bei nationalen Rechtsvorschriften — Ausdehnung auf Leistungen vorbeugender und heilender Art (Verordnung Nr. 3 des Rates, Artikel 2 Absatz 1)*
3. *Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Leistungen bei Krankheit — Begriff — Anspruchserwerb durch Zusammenrechnung der zurückgelegten Versicherungszeiten (Verordnung Nr. 3 des Rates, Artikel 2, Artikel 16)*

1. Der Gerichtshof ist befugt, dem vorlegenden Gericht die dem Gemeinschaftsrecht zu entnehmenden Auslegungsgesichtspunkte an die Hand zu geben, von denen dieses Gericht bei der Beurteilung der Rechtswirkungen der nationalen Vorschrift ausgehen kann.
2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3 erfaßt auch Leistungen vorbeugender und heilender Art.
3. Leistungen der sozialen Sicherheit, die in keinem Zusammenhang mit der

„Erwerbsfähigkeit“ des Versicherten stehen, auch dessen Familienangehörigen gewährt werden und hauptsächlich auf die Heilung des Erkrankten sowie den Schutz seiner Umgebung abzielen, sind als Leistungen bei Krankheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3 anzusehen. Die Zusammenrechnung der in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten bestimmt sich für den Erwerb des Anspruchs auf solche Leistungen nach den Artikeln 16 ff. der Verordnung Nr. 3.

In der Rechtssache 14/72

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.